

---

## S 12 AL 562/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 562/97
Datum	04.09.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 344/00
Datum	30.11.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 04.09.2000 wird zurÄckgewiesen.  
II. AuÄgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.  
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) fÄr die Zeit vom 03.02. bis 30.06.1997 streitig.

Die 1970 geborene KlÄgerin bezog nach einer BeschÄfigung als VerkÄuferin ab 01.10.1993 bis 03.06.1994 Alg und anschlieÄend bis 30.09.1995 Krankengeld. Nach einer erneuten persÄnlichen Arbeitslosmeldung am 17.10. 1995 wurde ihr ab diesem Tag wiederum Alg bewilligt. Nachdem die KlÄgerin geltend gemacht hatte, bereits seit dem 01.10.1995 arbeitslos zu sein, teilte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 15.03.1996 mit, die Entscheidung Äber den Beginn des Leistungsanspruches ab 17.10.1995 sei zutreffend. Eine Voraussetzung fÄr den Bezug von Alg sei die persÄnliche Arbeitslosmeldung (Ä 100 ArbeitsfÄrderungsgesetz â AFG -), die in ihrem Fall am 17.10. 1995 erfolgt sei. Eine rÄckwirkende Anerkennung sei nicht

---

mÄ¶glich.

Die Bewilligung des Alg wurde ab 05.04.1996 wegen des Bezuges von Ä¶bergangsgeld, das die KlÄ¶gerin bis 31.01.1997 erhielt, aufgehoben.

In der Akte der Beklagten befindet sich ein BewA-Ausdruck, der unter dem Datum 14.02.1997 eine schriftliche Arbeitslosmeldung und ein AufklÄ¶rungsschreiben Ä¶ber die Notwendigkeit der persÄ¶nlichen Arbeitslosmeldung und den hieran geknÄ¶pften Anspruchsbeginn enthÄ¶lt.

In einem von der KlÄ¶gerin unter einer neuen Anschrift in der Oberpfalz abgesandten Schreiben vom 05.06.1997, gerichtet an das fÄ¶r sie frÄ¶her zustÄ¶ndige Arbeitsamt Bad Oldesloe, Nebenstelle MÄ¶lln, heiÄ¶t es, dass sie nun zum zweiten Mal schreibe. In ihrem letzten Brief habe sie um eine AbmeldebestÄ¶tigung gebeten, da sie aufgrund ihrer Krankheit gezwungen sei, sich hier in Schwandorf arbeitslos zu melden. In ihrer Arbeitslosmeldung vom 03.02.1997 habe sie mitgeteilt, dass sie in Ä¶rztlicher Behandlung sei und nicht genau sagen kÄ¶nne, wann diese zu Ende gehe. Sie habe damals ä¶¶ im Februar 1997 ä¶¶ auch noch nicht voraussehen kÄ¶nnen, dass sie noch einmal operiert werden mÄ¶sse, was aber jetzt der Fall sei.

Mit Schreiben vom 05. bzw. 10.06.1997 teilte die Beklagte der KlÄ¶gerin mit, diese habe sich am 03.02.1997 schriftlich arbeitslos gemeldet und sei mit Formschreiben vom 14.02.1997 darauf hingewiesen worden, dass die schriftliche Arbeitslosmeldung nicht anerkannt werden kÄ¶nne, vielmehr eine persÄ¶nliche Meldung beim zustÄ¶ndigen Arbeitsamt des Wohnortes zwingend vorgeschrieben sei; erst vom Tage dieser persÄ¶nlichen Meldung an wÄ¶rden bei Vorliegen der Ä¶brigen Voraussetzungen Leistungen gezahlt. Auf dieses Schreiben habe sie nicht reagiert. Man rate ihr dringend, umgehend mit dem fÄ¶r den Wohnort zustÄ¶ndigen Arbeitsamt Kontakt aufzunehmen.

Der KlÄ¶gerin wurde auf ihre Arbeitslosmeldung hin sodann ab 01.07.1997 Alg bewilligt.

Mit Bescheid vom 28.10.1997 lehnte die Beklagte schlieÄ¶lich einen Antrag auf Alg vom 03.02.1997 mit der BegrÄ¶ndung ab, eine persÄ¶nliche Meldung beim zustÄ¶ndigen Arbeitsamt sei nicht erfolgt. Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 28.11.1997 als unbegrÄ¶ndet zurÄ¶ck. Schon mit Bescheid vom 15.03.1996 sei die KlÄ¶gerin eingehend darauf hingewiesen worden, dass fÄ¶r das Entstehen des Leistungsanspruches eine persÄ¶nliche Arbeitslosmeldung erforderlich sei. Entsprechende VersÄ¶umnisse im Zusammenhang mit dem ab 03.02.1997 begehrten Alg habe sie sich selbst zuzuschreiben. Auch sei VerfÄ¶gbarkeit nicht gegeben, da sie bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach ihren eigenen Angaben erkrankt gewesen und im Anschluss daran zu einem nicht bekannten Zeitpunkt verzogen sei.

Mit ihrer zum SG erhobenen Klage hat die KlÄ¶gerin bestritten, ein Schreiben der Beklagten vom 14.02.1997, in dem sie auf die Notwendigkeit der persÄ¶nlichen

---

Arbeitslosmeldung hingewiesen worden sei, erhalten zu haben. Nachdem der Beklagten bekannt gewesen sei, dass sie sich zum Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung nicht habe aus dem Hause bewegen können, hätte man ihr einen Mitarbeiter nach Hause schicken müssen. Unter dem Gesichtspunkt des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches habe sie Anspruch auf Alg für den geltend gemachten Zeitraum.

Mit Urteil vom 04.09.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klägerin habe sich zwischen dem 03.02. und 30.06.1997 nicht persönlich an die Beklagte gewandt. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch sei nach der Rechtsprechung des BSG auf die persönliche Arbeitslosmeldung nicht anwendbar. Selbst bei Anwendbarkeit ließe sich hieraus ein Anspruch nicht ableiten, weil der Klägerin aus dem Antragsverfahren des Jahres 1996 habe klar sein müssen, dass für die Bewilligung von Alg die persönliche Arbeitslosmeldung erforderlich sei. Im Hinblick auf die massive Erkrankung der Klägerin am 03.02.1997 wäre neben dem Fehlen der persönlichen Arbeitslosmeldung auch die Verfügbbarkeit nicht gegeben gewesen.

Mit ihrer Berufung trägt die Klägerin weiterhin vor, auf ihre schriftliche Arbeitslosmeldung vom 03.02.1997 hin kein Antwortschreiben erhalten zu haben. Sie habe Anspruch auf eine förmliche Verbescheidung gehabt. Der sozialrechtliche Herstellungsanspruch sei nicht darauf gerichtet, die persönliche Arbeitslosmeldung zu fingieren, sondern darauf, die Folgen eines fehlerhaften Verwaltungshandelns zu korrigieren. Die Klägerin habe im Laufe des Februar die Arbeitsfähigkeit wiedererlangt gehabt und hätte beim zuständigen Arbeitsamt vorstellig werden können.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 28.10.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.11.1997 aufzuheben und ihr für den Zeitraum vom 03.02.1997 bis 30.06. 1997 Arbeitslosengeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die persönliche Arbeitslosmeldung könne als tatsächliche Leistungsvoraussetzung nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches ersetzt werden. Auch könne der Beklagten eine Verletzung einer Nebenpflicht nicht vorgeworfen werden, da sie mit Schreiben vom 15.03.1996 und 14.02.1997 auf die Erforderlichkeit der persönlichen Vorsprache aufmerksam gemacht habe. Zudem dürfte die Klägerin ihrem Schreiben vom 05.06.1997 zufolge wesentlich länger arbeitsunfähig gewesen sein, als in der Berufungsbegründung geltend gemacht werde.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider

---

RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig ([Â§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein AusschlieÃungsgrund ([Â§ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Alg fÃ¼r die Zeit vom 03.02. bis 30.06.1997 hat.

GemÃ¤Ã [Â§ 100 Abs.1, 105 Abs.1 AFG](#) ist fÃ¼r den Anspruch auf Alg unter anderem Voraussetzung, dass sich der Arbeitslose persÃ¶nlich beim zustÃ¤ndigen Arbeitsamt arbeitslos meldet. Eine solche persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung hat in dem hier streitigen Zeitraum unstreitig nicht stattgefunden, so dass ein Anspruch der KlÃ¤gerin nicht besteht. Hierbei kann dahinstehen, ob das Tatbestandsmerkmal der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung Ã¼ber das Rechtsinstitut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches fingiert werden kann, und ob die KlÃ¤gerin das AufklÃ¤rungsschreiben vom 14.02.1997, fÃ¼r dessen Absendung der entsprechende Aktenvermerk spricht, tatsÃ¤chlich nicht erhalten hat und dies der Beklagten vorzuwerfen wÃ¤re. Denn zu Recht weisen die Beklagte und das SG darauf hin, dass die KlÃ¤gerin bereits zuvor mit Schreiben vom 15.03.1996 auf das Erfordernis der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung und die hieran geknÃ¼pften Rechtsfolgen hingewiesen worden war, so dass sie es sich selbst zurechnen lassen muss, wenn ein Anspruch in dem streitigen Zeitraum wegen des Fehlens der persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung nicht entstanden ist. Zudem ist, worauf die Beklagte zu Recht hinweist, fraglich, ob und inwieweit die KlÃ¤gerin in dem streitigen Zeitraum aufgrund der von ihr vorgetragenen, offensichtlich lÃ¤nger dauernden Erkrankung der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tte. Der Senat folgt im Ãbrigen den AusfÃ¼hrungen des SG in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils und sieht gemÃ¤Ã [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

Somit war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 04.09.2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024

---